

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Energie Wasser Bern für die Dienstleistung ewb.LADESTATION (AGB ewb.LADESTATION)

I. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung von Dienstleistungen durch Energie Wasser Bern (ewb) im Zusammenhang mit der Vermietung und dem Verkauf von Ladestationen für Elektrofahrzeuge sowie der Abrechnung des über die Ladestationen bezogenen Stroms. Ergänzend zu diesen AGB ewb.LADESTATION kommen einschlägige gesetzliche Vorschriften zur Anwendung.

Im Falle einer Vermietung der Ladestation kommen die Bestimmungen von Ziff. II, III, V und VI zur Anwendung.

Im Falle eines Kaufs der Ladestation kommen die Bestimmungen von Ziff. II, IV und VI zur Anwendung.

Wird die Dienstleistung «Abrechnung» bestellt, kommen die Bestimmungen von Ziff. II, V und VI zur Anwendung.

II. Zustandekommen des Vertrags

Das Vertragsverhältnis zwischen ewb und den Kundinnen und Kunden entsteht durch das Absenden des Bestellformulars auf der Website www.ewb.ch/angebot/mobilitaet/elektromobilitaet durch die Kundinnen und Kunden.

III. Vermietung der Ladestationen

1. Leistungen von ewb

- 1.1. Das Mietobjekt (Ladestation) wird am Tage des im vorab vereinbarten Mietbeginns durch ewb auf ihre Kosten auf dem von den Kundinnen und Kunden definierten Parkplatz funktionsfähig installiert und an die bestehende Grundinfrastruktur angebunden.
- 1.2. ewb wartet und stellt den Betrieb der Ladestation sicher, so dass die Kundinnen und Kunden ihr Elektrofahrzeug an der Ladestation von ewb jederzeit laden können. ewb verpflichtet sich, allfällige Störungen während der Vertragsdauer auf eigene Kosten zu beheben, soweit diese nicht durch das Verschulden der Kundinnen und Kunden verursacht werden.

2. Rechte und Pflichten der Kundinnen und Kunden

- 2.1. Bei der Miete von Ladestationen ist die Inanspruchnahme der Abrechnungs-Dienstleistung gem. Ziff. V für die Kundinnen und Kunden Pflicht.
- 2.2. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, das Mietobjekt zu prüfen und innert 14 Tagen ab Übernahme allfällige Mängel ewb mitzuteilen, andernfalls gilt das Mietobjekt als vertragsgemäss abgenommen.
- 2.3. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, das Mietobjekt mit aller Sorgfalt zu behandeln und ihnen bekannt gewordene Mängel und Störungen an der Ladestation ewb unverzüglich zu melden.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1. Das Mietobjekt bleibt im Eigentum von ewb. Bei Vertragsverletzungen durch die Kundinnen und Kunden, wie insbesondere Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen, kann ewb vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen durch Rücknahme des Mietobjektes.
- 3.2. Rechtsgeschäfte und/oder tatsächliche Verfügungen irgendwelcher Art, welche die Rechte von ewb, insbesondere das ausschliessliche Eigentumsrecht, beeinträchtigen könnten, sind unzulässig.

4. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 4.1. Das Vertragsverhältnis kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf ein Monatsende gekündigt werden, erstmals nach der festen Mindestvertragsdauer von 6 Monaten.

- 4.2. Endet der Mietvertrag, demontiert ewb die Ladestationen ohne Kostenfolge für die Kundinnen und Kunden. Die Abrechnungsdienstleistung gem. Ziff. V endet im Zeitpunkt der Beendigung des Mietvertrags. Allfällige Beschädigungen werden in einem beidseitig zu unterzeichnenden Rücknahmeprotokoll festgehalten. Für Wertverminderungen, die durch unsachgemässen oder zweckwidrigen Gebrauch der Mietsache entstanden sind, sind die Kundinnen und Kunden schadenersatzpflichtig.

IV. Kauf der Ladestationen

1. Leistungen von ewb

- 1.1. ewb verkauft und liefert den bestellten Kaufgegenstand an den von den Kundinnen und Kunden gewünschten Ort innerhalb von 14 Tagen. Ist eine längere Lieferfrist notwendig, werden die Kundinnen und Kunden spätestens nach Ablauf dieser Zeit informiert. Die Installation und Inbetriebnahme der Ladestationen liegt in der Verantwortung der Kundinnen und Kunden und muss durch einen fachkundigen Elektroinstallateur durchgeführt werden.
- 1.2. ewb sendet Kundinnen und Kunden einen RFID-Badge zur Autorisierung, konfiguriert die Ladestation und instruiert Kundinnen und Kunden.
- 1.3. ewb garantiert für die Dauer von 3 Jahren, dass der Kaufgegenstand die zugesicherten Eigenschaften aufweist, keine seinen Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigende Mängel hat sowie den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht.
- 1.4. Die Kundinnen und Kunden haben die gelieferte Ware so rasch wie möglich zu prüfen und Mängel sofort zu melden. Geheime Mängel können auch nach Inbetriebnahme bzw. Verwendung der Ware noch beanstandet werden. Die Leistung von Zahlungen gilt nicht als Verzicht auf Mängelrüge.
- 1.5. Liegt ein Mangel vor, so haben die Kundinnen und Kunden die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder Ersatzlieferung zu erlangen.

2. Pflichten der Kundinnen und Kunden

- 2.1. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, den Kaufpreis für die Ladestation zu bezahlen.
- 2.2. Die Kundinnen und Kunden sind für die Wartung und die Instandhaltung der von ihnen gekauften Ladestationen verantwortlich.

V. Abrechnung des Stromverbrauchs

1. Leistungen von ewb

ewb ermittelt den Energieverbrauch an der Ladestation der Kundinnen und Kunden und stellt ihnen die Energiekosten inkl. Netznutzung und Abgaben sowie einen Aufpreis für die Abrechnungsdienstleistung periodisch in Rechnung. Die Vergütung setzt sich aus einer einmaligen Onboarding-Gebühr sowie einem Aufpreis für die Abrechnungsdienstleistung zusammen.

2. Pflichten der Kundinnen und Kunden

Die Kundinnen und Kunden haben sicherzustellen, dass alle Legitimationsmittel (Passwörter, E-Mail-Adresse usw.) auf den für die Dienstleistung benötigten Systemen vor Dritten geheim gehalten werden.

3. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis betreffend die Abrechnungsdienstleistung kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf ein Monatsende gekündigt werden, erstmals nach der festen Mindestvertragsdauer von 6 Monaten.

VI. Gemeinsame Bestimmungen

1. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 1.1. ewb stellt den Kundinnen und Kunden ihre Dienstleistungen gem. Ziff. III und V periodisch in Rechnung. Die Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, ewb für das Erbringen der bestellten Dienstleistungen eine Vergütung zu bezahlen.
- 1.2. Die Kundinnen und Kunden haben den Mietzins auch für die Dauer von Reparaturen oder während dem Unterhalt zu bezahlen. Dauern die Arbeiten länger als 5 Arbeitstage, haben die Kundinnen und Kunden Anspruch auf Ersatz.
- 1.3. Auf das Vertragsverhältnis findet im Übrigen der Tarif über die Gebührenerhebung für technische und administrative Leistungen durch ewb (Gebührentarif; SSSB 741.11) Anwendung.

2. Leistungsanpassungen

- 2.1. ewb behält sich das Recht vor, die für die Erbringung der Dienstleistungen nötigen IT-Systeme jederzeit zu ändern und/oder an technische und rechtliche Entwicklungen anzupassen sowie Wartungsarbeiten durchzuführen. Die Kundinnen und Kunden werden darüber rechtzeitig von ewb informiert; sie sind verpflichtet, die Wartungs- und Unterhaltsarbeiten zu dulden.
- 2.2. ewb behält sich das Recht vor, auf ihre Dienstleistungen Preisänderungen vorzunehmen. Die Preisänderungen werden mindestens drei Monate vor Inkrafttreten kommuniziert. Erfolgt keine Kündigung durch die Kundinnen und Kunden, gelten die Preise als akzeptiert.

3. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis kann nur aus wichtigen Gründen vorzeitig gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht. Für ewb ist dies insbesondere der Zahlungsverzug der Kundinnen und Kunden. Die Kundinnen und Kunden können das Vertragsverhältnis im Falle ihres Wegzugs frühzeitig kündigen.

4. Umgang mit Daten

Zwecks Leistungserbringung darf ewb Dritte beiziehen und Kundendaten durch Dritte bearbeiten lassen. ewb und Dritte erbringen ihre

Leistungen in Übereinstimmung mit der geltenden Datenschutzgesetzgebung.

5. Haftung

- 5.1. Die Vertragsparteien haften für sämtliche unmittelbaren und direkten Schäden, die sie im Zuge der Vertragserfüllung schuldhaft verursachen. Jegliche darüber hinaus gehende Haftung, einschliesslich der Haftung für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden oder für entgangenen Gewinn, wird ausdrücklich wegbedungen.
- 5.2. Die Vertragsparteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter wie für ihr eigenes.
- 5.3. Die Kundinnen und Kunden tragen sämtliche Risiken, die sich aus der Preisgabe, Diebstahl usw. der Legitimationsmittel (Ziff. V.2), Meldepflicht gem. Ziff. III.2.3, Veränderungen und Manipulationen an den Ladestationen jeglicher Art, aus dem Laden von Elektrofahrzeugen, welche nicht den technischen Vorgaben der Ladestation erfüllen, ergeben. ewb schliesst diesbezüglich jegliche Haftung aus.

6. Sonstige Vereinbarungen

- 6.1. Die Kundinnen und Kunden dürfen diesen Vertrag nur mit Zustimmung von ewb an Dritte abtreten.
- 6.2. ewb kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit auf eine andere juristische Person übertragen.
- 6.3. Allfällige mit den Leistungen von ewb verbundenen Immaterialgüterrechte, insbesondere an Software, verbleiben bei ewb oder beim berechtigten Dritten.
- 6.4. Die Kundinnen und Kunden sind nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber ewb mit Rechnungen von ewb zu verrechnen.
- 6.5. Auf das Vertragsverhältnis findet schweizerisches Recht Anwendung. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.**